

BVGer E-4606/2010 vom 17. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4606_2010

FR: TAF E-4606/2010 du 17 septembre 2012

IT: TAF E-4606/2010 del 17 settembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor; somit ist das Bundesverwaltungsgericht vorliegend letztinstanzlich zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Folglich ist er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Vor allfälligen weiteren Erwägungen ist vorab der Frage nachzugehen, ob das BFM - wie vom Beschwerdeführer gerügt wurde - den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat, indem es die Ablehnung des zweiten Asylgesuchs mit Informationen aus dem ersten Asylverfahren begründete, nämlich der getätigten Botschaftsabklärung, ohne dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einzuräumen, hierzu Stellung zu nehmen, da der Anspruch verfahrensrechtlicher Natur ist und seine Verletzung grundsätzlich die Aufhebung des angefochtenen Entscheids nach sich zieht (vgl. BVGE 2008/14 E. 4.1, BVGE 2007/30 E. 8.2). Die Rechtsprechung hat allerdings aus prozessökonomischen Gründen Leitlinien für die Heilung von Gehörsverletzungen auf Beschwerdeebene entwickelt, nach welchen sich eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt, wenn das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. EMARK 1994 Nr. 1 E. 6b und 2004 Nr. 38 E. 7.1, vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt in BVGE 2007/30 E. 8.2). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das Recht der Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit ihrem Begehren gehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Es besteht jedoch keine Pflicht, rechtliches Gehör zu eigenen Aussagen zu geben (vgl. den weiterhin zutreffenden Entscheid in EMARK 1994 Nr. 13). Bei der Botschaftsanfrage sowie -antwort handelt es sich um Dokumente, welche dem Beschwerdeführer im Rahmen seines ersten Asylverfahrens zur Kenntnisnahme zugestellt wurden. Zudem wurde ihm damals die Gelegenheit eingeräumt, innert Frist, welche er ungenutzt verstreichen liess, sich zum betreffenden Dokument zu äussern. Dass das BFM die Ablehnung des zweiten Asylgesuchs mit Informationen aus dem ersten Asylverfahren begründete, nämlich mit der aus der getätigten Botschaftsabklärung hervorgehenden Mitteilung, bei den syrischen Behörden liege nichts gegen den Beschwerdeführer vor, stellt dabei keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, da dem Beschwerdeführer die betreffenden Aktenstücke bekannt waren und ihm im Rahmen des ersten Asylverfahrens die Gelegenheit geboten wurde, sich zu den Unterlagen zu äussern. Für eine erneute Fristansetzung zur Stellungnahme bestand demnach kein Grund, da dem Beschwerdeführer

Einblick in die Akten gewährt worden war und er zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten bereits hatte Stellung nehmen können. Im Übrigen äusserte sich der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene zu der angeblichen Unrichtigkeit der Ergebnisse der Botschaftsabklärung, weshalb im Falle einer Gehörsverletzung ohnehin zu prüfen gewesen wäre, ob nicht bereits eine Heilung im Sinne der erwähnten von der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien stattgefunden hätte.

E. 4.2

Ferner ist festzuhalten, dass der Einwand des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe über den Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nicht befunden, berechtigterweise erfolgte (vgl. betreffend das Rechtsbegehren in Bezug auf Art. 65 Abs. 1 VwVG Bst. L). Das BFM ging in seiner Verfügung vom 25. Mai 2010 nicht auf dieses Rechtsbegehren des Beschwerdeführers ein. Die diesbezügliche Beschwerde ist aus diesem Grunde als Rechtsverweigerungsbeschwerde zu behandeln (vgl. Art. 46a VwVG). Gemäss Rechtsprechung gelten die vom Bundesgericht entwickelten Kriterien über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren grundsätzlich auch für das Asylverfahren vor dem BFM (EMARK 2001 Nr. 11 E. 4 - 6 S. 80 ff.; Rechtsprechung vom Bundesverwaltungsgericht u.a. übernommen in: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-120/2009 vom 4. Juli 2011 E. 3.2 sowie D-7328/2006 vom 8. April 2008 E. 9.2). Dabei kann sich die Notwendigkeit einer anwaltlichen Verteidigung dann ergeben, wenn sich komplexe Sachverhalts- und Rechtsfragen stellen, die nach dem Beizug eines professionellen Rechtsvertreters verlangen. Das BFM hat in der vorliegend angefochtenen Verfügung nicht über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung entschieden und das Gesuch auch in den Erwägungen nicht erwähnt. Damit hat es die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers verletzt und gegen das Verbot der Rechtsverweigerung verstossen. Das Bundesamt ist deshalb anzuweisen, im Anschluss an das vorliegende Beschwerdeverfahren über das Gesuch des Beschwerdeführers um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das erstinstanzliche Verfahren zu befinden.

E. 5

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Frage, ob sich das geltend gemachte Engagement der Familie des Beschwerdeführers für die PKK seit [80er-Jahre] tatsächlich im behaupteten Ausmass zugetragen hat, letztlich offen bleiben kann, denn in Übereinstimmung mit dem BFM ist festzuhalten, dass zwischen der geltend gemachten Verfolgungssituation und der Ausreise im Jahre 2008 in zeitlicher Hinsicht kein Kausalzusammenhang besteht, weshalb den Vorbringen des Beschwerdeführers keine Asylrelevanz zukommt.

E. 5.1

Nach ständiger Praxis setzt die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft unter anderem voraus, dass zwischen Verfolgung und Flucht in zeitlicher und sachlicher Hinsicht ein genügend enger Kausalzusammenhang besteht (BVGE 2010/57 E. 4.1, BVGE 2009/51 E. 4.2.5). Auch wenn sich keine starre Grenze festsetzen lässt, wann der Kausalzusammenhang als unterbrochen zu gelten hat, kann festgehalten werden, dass dieser nach asylrechtlicher Literatur und Praxis nach einer Zeitspanne von sechs bis zwölf Monaten in der Regel als zerrissen gelten müsste. Dabei ist jeweils auch allfälligen plausiblen objektiven und

subjektiven Gründen Rechnung zu tragen, welche eine sofortige Ausreise verunmöglichten (BVG 2009/51 E. 4.2.5 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Dass der Beschwerdeführer aktuell eine im asylrechtlichen Kontext bedeutsame Verfolgung im Heimatland zu befürchten hat, wird aus der vorgetragenen Sachverhaltsdarstellung nicht ersichtlich. Dem BFM ist beizupflichten, wenn es festhält, dass der Beschwerdeführer weder in seinen schriftlichen Eingaben noch im Rahmen der einlässlichen Anhörung in der Lage gewesen sei, die angebliche persönliche Verfolgung seitens der syrischen Behörden zu konkretisieren. Insbesondere wird aus seinen Ausführungen nicht ersichtlich, welches konkrete Ereignis zum Entschluss des Beschwerdeführers geführt hat, das Land zu verlassen, oder inwiefern der Druck im Januar 2008 seitens der syrischen Behörden dermassen zugenommen hat, dass es ihm - anders als seinen Eltern und Schwestern, welche sich zumindest im Zeitpunkt der Flucht des Beschwerdeführers in Syrien befunden haben (vgl. A1/9 S. 3) - nicht möglich war, in seinem Heimatland zu verbleiben. Seinen Aussagen zufolge sind seine Familie und er besonders im Jahr 1998 bedroht worden (vgl. B7/8 S. 3, 5); weshalb eine Ausreise der Familie nicht zu diesem Zeitpunkt erfolgte, führt der Beschwerdeführer nicht an. Wie das BFM zutreffend festhielt, vermögen auch die eingereichten Photographien, welche die Familienmitglieder mit Abdullah Öcalan zeigen würden, keine Verfolgung des Beschwerdeführers zu begründen, da sie vor 1998 entstanden sind - in diesem Jahr musste Abdullah Öcalan Syrien bekanntermassen verlassen - und somit weder ein kausaler noch ein materieller Zusammenhang zwischen den Beweismitteln und der erfolgten Ausreise besteht. Dies wird auch nicht aus den eingereichten Referenzschreiben ersichtlich, da sie - wie die Vorinstanz richtig festhielt - lediglich pauschale Ausführungen zur Beziehung der Familie des Beschwerdeführers zur PKK beinhalten. Der Beschwerdeführer führte ferner aus, seine Familie sei von Damaskus nach B._____ gezogen; inwiefern in der Zeit bis zu seiner Ausreise er und seine Familie asylrechtlich zu beachtenden negativen Konsequenzen durch die syrischen Behörden unterworfen wurden, kann seinen Aussagen freilich nicht entnommen werden. Dass sich der Vater angeblich zwei Mal im Monat beim Polizeiposten zu melden habe und auch das Vorbringen, jener könne seine Ländereien nicht zurückerhalten, vermögen keine Asylrelevanz zu entfalten. Auch aus dem Vorbringen, sein Bruder habe sich der PKK-Guerilla angeschlossen und habe bis dato aufgrund der angeblichen Verfolgung seitens der syrischen Behörden nicht heimkehren können, lässt sich ein zeitlicher Konnex zu der im Jahr 2008 erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers nicht konstruieren. Folglich führte der Beschwerdeführer keine nachvollziehbaren Gründe auf, weshalb er bei seiner Ausreise begründete Furcht vor einer Verfolgung gehabt hätte. Die angeblich vorliegende Verfolgungssituation stellt sich als höchst unwahrscheinlich dar, denn das angebliche Engagement seitens der Familie des Beschwerdeführers weist zum erst im Jahr 2008 gefassten Entschluss, die Heimat zu verlassen, den erforderlichen engen Kausalzusammenhang zumindest in zeitlicher Hinsicht nicht mehr auf. Schliesslich vermögen auch die in der Beschwerdeschrift aufgeführten Gründe und die eingereichten Bestätigungsschreiben betreffend die Beziehung der Familie des Beschwerdeführers zur PKK den Einwand des fehlenden zeitlichen Kausalzusammenhangs nicht zu entkräften. Im Übrigen ist die bereits im ersten Asylverfahren geltend gemachte Festnahme anlässlich einer Kundgebung im November 2007, welche angeblich den Grund für seine Ausreise im Jahre 2008 dargestellt habe, mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Februar 2010 als unglaubhaft erachtet worden; es kann an dieser Stelle auf die entsprechenden

Ausführungen verwiesen werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 7003/2008 vom 5. Februar 2010 E. 4.3). Nach dem Gesagten führt das geltend gemachte langjährige Engagement der Familie des Beschwerdeführers als solches nicht zur Annahme einer begründeten Furcht im oben erwähnten Sinne. Das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ist für den Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers zu verneinen.

E. 5.3

Des Weiteren machte der Beschwerdeführer mit Verweis auf seine exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz subjektive Nachfluchtgründe geltend. Er reichte hierzu folgende Beweismittel ein: drei Dokumente der PYD - wobei ein Schriftstück die bereits im Rahmen des ersten Asylverfahrens vorgebrachte Kundgebung vom November 2009 betrifft (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 7003/2008 vom 5. Februar 2010 E. 4.9) - sowie eine CD mit einem Interview des Beschwerdeführers, welches auf Roj-TV ausgestrahlt worden sei.

E. 5.3.1

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides (BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f., Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, beruft sich auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG). Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70). Wer eine drohende Verfolgung wegen exilpolitischen Engagements geltend macht, hat dann begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10).

E. 5.3.2

Im Folgenden ist demnach zu prüfen, ob der Beschwerdeführer - im Gegensatz zum ersten Asylverfahren - heute die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft infolge seines exilpolitischen Verhaltens in der Schweiz und damit aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen erfüllt. Das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers ist vor dem Hintergrund der Situation in Syrien zu betrachten. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen ist in Bezug auf das Vorgehen der syrischen Sicherheits- und Geheimdienste, Exilorganisation zu überwachen, und die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Auswirkungen auf das verfahrensabschliessende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 7003/2008 vom 5. Februar 2010 E. 4.7 und 4.8 betreffend das erste Asylverfahren des Beschwerdeführers zu verweisen. Diese Erwägungen

beanspruchen auch heute noch Gültigkeit.

E. 5.3.3

Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass sich der Beschwerdeführer zwar in der Diaspora für die Belange der kurdischen Minderheit in Syrien einsetzt, indem er in der Schweiz für die PYD aktiv ist und an Sitzungen sowie Kundgebungen teilnimmt (vgl. B7/8 S.5). Dieses exilpolitische Engagement geht jedoch nicht über das eines einfachen PYD-Mitglieds hinaus und stellt gegenwärtig keine nach aussen hervortretende namhafte Beteiligung an der kurdischen Exilszene dar. Die vorgebrachten neuen Aktivitäten des Beschwerdeführers (vgl. betreffend die anlässlich des ersten Asylverfahrens geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 7003/2008 vom 5. Februar 2010 E. 4.9 f.) vermögen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung keine derart schwerwiegenden Gefahrenmomente zu begründen, dass anzunehmen wäre, der Beschwerdeführer würde im Falle seiner Rückkehr nach Syrien erheblichen Nachteilen sowie gezielter Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein. Vielmehr ist mit einer über die für Rückkehrende üblichen Befragung des Sicherheitsdienstes bei der Einreise hinausgehenden Unannehmlichkeit nicht zu rechnen. Wie das BFM zutreffend ausführte, vermögen auch die mit Photographien dokumentierte Teilnahme an einigen Kundgebungen in der Schweiz sowie die Gewährung eines Kurzinterviews - der Beschwerdeführer äusserte sich im Rahmen einer Demonstration neben anderen Teilnehmern -, welches auf dem Sender Roj-TV ausgestrahlt worden sei, diese Erkenntnis nicht umzustossen. Weiter ist aufgrund der vorangehenden Erwägungen nicht anzunehmen, dass er vor dem Verlassen seines Heimatlandes als regimefeindliche Person derart ins Blickfeld der syrischen Behörden oder Nachrichtendienstes geraten ist, dass ein erhöhtes Interesse des heimatlichen Überwachungsapparats an ihm besteht. Im Übrigen muss angesichts der niedrigprofiligen Tätigkeit des Beschwerdeführers bezweifelt werden, dass die syrischen Behörden ihn identifiziert und seinen Vater zwischenzeitlich kontaktiert hätten. Vor diesem Hintergrund und angesichts der umfangreichen regimekritischen Aktivitäten von syrischen Staatsangehörigen in der Diaspora ist nicht davon auszugehen, dass die heimatlichen Behörden von den Tätigkeiten des Beschwerdeführers soweit Notiz genommen haben, dass sie ihn in der Schweiz erkannt hätten und ihm bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien eine flüchtlingsrechtlich motivierte Verfolgung infolge exilpolitischer Tätigkeiten droht. Somit erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe nicht.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geltend gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. Folglich hat das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu

Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21). Auch diesbezüglich ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen.

E. 7

Eine Erörterung von Wegweisungsvollzugshindernissen kann im vorliegenden Fall unterbleiben, nachdem das BFM die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges angeordnet hat.

E. 8

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung - mit Ausnahme der in E. 4.2 festgestellten Verletzung von Verfahrensrechten - Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 9

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass das BFM mit Verfügung vom 21. September 2011 das Asylgesuch der Ehefrau des Beschwerdeführers abwies und ihre Wegweisung aus der Schweiz anordnete, den Vollzug der Wegweisung allerdings infolge Unzumutbarkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufschob. Mit Eingabe vom 24. Oktober 2011 erhob die Ehefrau - handelnd durch dieselbe Rechtsvertreterin - Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung (vgl. Verfahren E 5828/2011). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfahren des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau nicht vereint, jedoch ist für beide Beschwerdeverfahren das gleiche Spruchgremium zuständig. Für die Ehefrau ergeht mit heutigem Datum ebenfalls ein Urteil.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juli 2010 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen. Dies ist im Urteilszeitpunkt zu bestätigen, da die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers, wie aus den Akten hervorgeht, weiterhin besteht. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist daher zu verzichten.

E. 10.2.1

Im Rahmen der Vernehmlassung hob das BFM mit Verfügung vom 21. September 2011 die Dispositivziffern 4, 5 und 6 des angefochtenen vorinstanzlichen Entscheides vom 25. Mai 2010 wiedererwägungsweise auf und ordnete die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wegen derzeitiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges an. Die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens im Wegweisungsvollzugspunkt ist somit durch den Entscheid der Vorinstanz vom 21. September 2011 bewirkt worden, weshalb dem Beschwerdeführer für die Kosten der Vertretung sowie die notwendigen Auslagen eine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 8 und Art. 15 VGKE i.V.m. Art. 5 VGKE). Bei dieser Sachlage ist der Beschwerdeführer mit seinen Rechtsbegehren zu einem Drittel (Wegweisungsvollzug) durchgedrungen. Dem teilweise obsiegenden Beschwerdeführer ist deshalb eine Parteientschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen, welche praxisgemäss um zwei Drittel herabzusetzen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 Abs. 2 VGKE).

E. 10.2.2

Mit Faxeingabe vom 22. August 2012 reichte die heutige Rechtsvertretung des Beschwerdeführers die Kostennote für die im Beschwerdeverfahren vom 18. Juli 2011 bis 26. Juli 2012 angefallenen Kosten ein. Gemäss Kostennote werden ein zeitlicher Aufwand von insgesamt sieben Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 250.- und Auslagen in der Höhe von Fr. 123.60 (50 Kopien, Porti, Telefonkosten) geltend gemacht. Der zeitliche Aufwand ist insgesamt nicht als vollumfänglich angemessen zu werten, da er aufgrund des Umfangs der Eingaben zu hoch ausgefallen ist und die Kostennote sowohl das Verfahren der Ehefrau des Beschwerdeführers (E-5828/2011) als auch das vorliegende Beschwerdeverfahren umfasst. Ein um zwei Drittel gekürzter (vgl. E. 10.2.1) zeitlicher Aufwand von zwei Stunden erscheint adäquat. Was die ausgewiesenen Auslagen betrifft, sind diese insofern zu kürzen, als für Fotokopien maximal Fr. 0.50 pro Seite berechnet werden können (vgl. Art. 11 Abs. 4 VGKE); die Auslagen sind demnach - um zwei Drittel gekürzt - in der Höhe von Fr. 25.- zu vergüten. Was den Aufwand des früheren Rechtsvertreters für die Vertretung im Beschwerdeverfahren bis zur aktuellen Mandatsübernahme betrifft, wurde keine Kostennote eingereicht. Der Verfahrensaufwand für diese Zeit wird aufgrund der Akten von Amtes wegen auf zusätzliche - um zwei Drittel gekürzte - Fr. 500.- festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE und angesichts des hälftigen Obsiegens ist eine Parteientschädigung zu Lasten des BFM in Höhe von Fr. 1107.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.